

## Allgemeine Geschäftsbedingungen der Fahrschule Bieber

### 1. Bestandteil der Ausbildung

Die Fahrausbildung umfasst theoretischen und praktischen Fahrunterricht. Sie erfolgt aufgrund eines schriftlichen Ausbildungsvertrages. Der Unterricht wird aufgrund der hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen und der auf ihnen beruhenden Rechtsverordnungen, namentlich der Fahrschülerausbildungsordnung, erteilt. Im Übrigen gelten die nachstehenden Bedingungen, die Bestandteile des Ausbildungsvertrages sind. Die Ausbildung endet mit der bestandenen Fahrerlaubnisprüfung, in jedem Fall nach Ablauf von 6 Monaten seit Abschluss des Ausbildungsvertrages. Wird das Ausbildungsverhältnis nach Beendigung fortgesetzt, so sind für die angebotenen Leistungen die Entgelte der Fahrschule maßgeblich, die durch den nach §32 FahrLG bestimmten Preisaushang zum Zeitpunkt der Fortsetzung ausgewiesen sind. Stellt sich nach Abschluss des Ausbildungsvertrages heraus, dass der Fahrschüler die notwendigen körperlichen oder geistigen Anforderungen nicht erfüllt, so ist für die Leistungen der Fahrschule Ziffer 6 anzuwenden.

### 2. Entgelte, Preisaushang

Die im Ausbildungsvertrag zu vereinbarende Entgelte haben den durch digitalen oder analogen Aushang in der Fahrschule sowie der vertraglichen Vereinbarung bei Anmeldung beiderseits bekannt gegebenen Preisen zu entsprechen. Werden Entgelte erst nach Ablauf der 6-Monats-Frist fällig, gelten gegebenenfalls die zum Zeitpunkt der Fortsetzung der Ausbildung aktuellen Preise.

### 3. Grundbetrag und Leistungen

Mit dem Grundbetrag werden abgegolten: Die allgemeinen Aufwendungen der Fahrschule sowie die Erteilung des theoretischen Unterrichts und erforderliche Vorprüfungen bis zur ersten theoretischen Prüfung. Für die weitere Ausbildung im Falle des Nichtbestehens der theoretischen Prüfung ist die Fahrschule berechtigt, den im Vertrag vereinbarten Teilgrundbetrag zu berechnen, höchstens aber die Hälfte des Grundbetrags der jeweiligen Klasse. Mit dem Entgelt für die Fahrstunde von 45 Minuten Dauer werden die Kosten für das Ausbildungsfahrzeug, einschließlich der Fahrzeugversicherungen sowie die Erteilung des praktischen Fahrunterrichts abgegolten. Kann der Fahrschüler eine vereinbarte Fahrstunde aufgrund von Krankheit nicht einhalten, ist die Fahrschule unverzüglich zu verständigen und ein ärztliches Attest vorzulegen. Werden Fahrstunden nicht mindestens 10 Werkstage vorher abgesagt, kann die

Fahrschule Bieber · Aschaffenburger Straße 19 · 63773 Goldbach

Fahrschule eine Ausfallentschädigung in voller Höhe verlangen.

Mit dem Entgelt für die Vorstellung zur Prüfung werden die theoretische und die praktische Prüfungsvorstellung einschließlich der Prüfungsfahrt abgegolten.

#### **4. Zahlungsbedingungen**

Der Grundbetrag wird bei Vertragsabschluss, das Entgelt für Fahrstunden vor deren Antritt und das Entgelt für Prüfungen spätestens 3 Werkstage vor der Prüfung fällig. Wird das Entgelt nicht zur Fälligkeit bezahlt, kann die Fahrschule die Fortsetzung der Ausbildung sowie die Anmeldung und Vorstellung zur Prüfung bis zum Ausgleich der Forderungen verweigern.

#### **5. Kündigung des Vertrages**

Der Ausbildungsvertrag kann vom Fahrschüler jederzeit, von der Fahrschule nur aus wichtigem Grund gekündigt werden.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Fahrschüler trotz Aufforderung und ohne triftigen Grund nicht innerhalb von 4 Wochen mit der Ausbildung beginnt, diese um mehr als 3 Monate ohne Grund unterbricht, den theoretischen oder praktischen Teil der Prüfung nach zweimaliger Wiederholung nicht besteht oder wiederholt gegen Weisungen des Fahrlehrers verstößt.

Eine Kündigung ist nur wirksam, wenn sie in Textform erfolgt.

#### **6. Entgelte bei Vertragskündigung**

Wird der Vertrag gekündigt, hat die Fahrschule Anspruch auf das Entgelt für erbrachte Fahrstunden, erfolgte Prüfungen und eventuell verauslagte TÜV-Gebühren.

Kündigt die Fahrschule aus wichtigem Grund oder der Fahrschüler ohne Verschulden der Fahrschule, steht der Fahrschule 100% des Grundbetrages zu, wenn die Kündigung nach Vertragsschluss, aber vor Beginn der Ausbildung erfolgt.

#### **7. Einhaltung vereinbarter Termine**

Fahrstunden beginnen und enden grundsätzlich an der Fahrschule. Wird auf Wunsch des Fahrschülers davon abgewichen, wird die aufgewendete Fahrzeit zum Fahrstundensatz berechnet.

Verspätet sich der Fahrlehrer, ist die Zeit nachzuholen. Verspätet sich der Fahrschüler um mehr als 15 Minuten, gilt die Fahrstunde als ausgefallen.

Die Ausfallentschädigung beträgt das volle Entgelt der Fahrstunde.

#### **8. Ausschluss vom Unterricht**

Der Fahrschüler ist vom Unterricht auszuschließen, wenn er unter Einfluss von Alkohol oder berauschenenden Mitteln steht, Zweifel an seiner Fahrtüchtigkeit bestehen oder gegen Datenschutzbestimmungen verstößt.

In diesen Fällen ist die volle Ausfallentschädigung zu entrichten.

#### **9. Behandlung von Ausbildungsgesäß und Fahrzeugen**

Der Fahrschüler ist zur pfleglichen Behandlung der Ausbildungsfahrzeuge, Lehrmodelle und des sonstigen Anschauungsmaterials verpflichtet.

Fahrschule Bieber · Aschaffenburger Straße 19 · 63773 Goldbach

### **10. Bedienung und Inbetriebnahme von Lehrfahrzeugen**

Ausbildungsfahrzeuge dürfen nur unter Aufsicht des Fahrlehrers bedient oder in Betrieb gesetzt werden.

Zuwiderhandlungen können Strafverfolgung und Schadenersatzpflicht zur Folge haben. Bei der Kraftradausbildung ist der Fahrschüler verpflichtet, bei Verbindungsverlust anzuhalten und den Fahrlehrer abzuwarten.

### **11. Abschluss der Ausbildung**

Die Fahrschule darf die Ausbildung erst abschließen, wenn sie überzeugt ist, dass der Fahrschüler die nötigen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt.

Der Fahrlehrer entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen über den Abschluss der Ausbildung.

Erscheint der Fahrschüler nicht zum Prüfungstermin, ist er zur Zahlung der Prüfungsentgelte verpflichtet.

### **12. Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Hat der Fahrschüler keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland oder verlegt er seinen Wohnsitz ins Ausland, ist der Sitz der Fahrschule der Gerichtsstand.

### **13. Hinweis zur Sprachform**

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde in diesem Text auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet.

Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.